

## **Erläuterungen zum Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen**

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Kommunalbehörde anmeldet ( 1. Frist).

Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen ist es ausreichend, wenn zweimal im Jahr, jeweils bis zum 01. Mai oder 1. Oktober, angemeldet wird.

Die Anmeldeverpflichtung wird durch jeden einzelnen Schadensfall ausgelöst.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird zu einer schriftlichen Anmeldung geraten; die erforderlichen inhaltlichen Angaben werden im Anmeldeformular (Download) abgefragt, darüber hinaus sollte bereits eine Angabe zur Schadenshöhe gemacht werden.

Die Anmeldung muss grundsätzlich von der geschädigten Person selbst vorgenommen werden. Eine Stellvertretung ist möglich, hierzu wird eine Vollmacht des Geschädigten benötigt.

Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung hat der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung mit dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war (2. Frist).

Der Geschädigte muss im Rahmen der Mitteilung auch Angaben über die Schadenshöhe machen. Diese Angabe dient als Ausgangspunkt für den Versuch einer gütlichen Einigung sowie als Grundlage für die spätere Kostenentscheidung.

Ein Versäumnis der 2. Wochenfrist schließt den Ersatzanspruch nicht aus, drohende Beweisverluste gehen jedoch zu Lasten des Geschädigten.

Ist der Schaden rechtzeitig angemeldet, beraumt die Verwaltung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin am Schadensort an. Zu diesem Termin werden die Beteiligten und der Wildschadensschätzer geladen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest.

Die Gebühren für das Vorverfahren richten sich nach der Satzung der Verbandsgemeinde Selters über die Erhebung von Gebühren für das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen. Die Vergütung des Wildschadensschätzers richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes 3 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG).

Die Kostenentscheidung erfolgt nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten, geringere Anteile als ein Zehntel werden nicht gebildet. Grundlage für die Kostenentscheidung sind die Angaben des Geschädigten zur Schadenshöhe sowie die des Ersatzpflichtigen zur Höhe der angebotenen Ersatzleistung im Zeitpunkt der Eröffnung des Ortstermins, sowie das Ergebnis der Schätzung durch den Wildschadensschätzer.